Stadt Neumünster **Neumünster, 13. Januar 2015**
Der Oberbürgermeister
Frühkindliche Bildung - Abt. Fachberatung -

AZ: 51 - Eck/H - Frau Eckhardt

Drucksache Nr.: 0389/2013/DS

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	27.01.2015	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	03.02.2015	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	10.02.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter: Oberbürgermeister Dr. Tauras
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand: **Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster**

A n t r a g : Die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster (Anlage 1) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

B e g r ü n d u n g :

Die Kindertagespflege hat sich zu einer qualitativ anerkannten Form der Kindertagesbetreuung entwickelt. Die Kindertagespflege stellt sich für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gemäß § 24 (2) SGB VIII als ein bedarfsgerechtes
Angebot dar und ist somit eine anerkannte gleichrangige Betreuungsform neben den Kindertagesstätten.

Aufgrund der familienähnlichen Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege
kann für die Kinder neben der frühkindlichen Bildung und Betreuung eine individuelle und alltagsnahe Förderung angeboten werden. Zusätzlich wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Betreuungszeiten in der Kindertagespflege unterstützt.

Die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung wird in der Kindertagespflege durch Qualitätsstandards verbunden, die einen hohen fachlichen Grundpfeiler der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege widerspiegeln. Durch die Fachberatung der Kindertagespflege/Fachdienst Frühkindliche Bildung werden die Qualitätsstandards unterstützt und stetig weiter entwickelt.

Über Kindertagespflege wird in Neumünster ca. 1/3 des Bedarfs für Bildung und Betreuung von Kindern unter 3 Jahren gedeckt.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung. Diese regelt das Verhältnis zwischen der Stadt Neumünster und den Erziehungsberechtigten. Mit den Kindertagespflegepersonen schließen Erziehungsberechtigte privatrechtliche Verträge. Ein weiteres formales (rechtliches) Verhältnis entsteht durch die öffentliche Förderung zwischen Kindertagespflegepersonen und der Stadt Neumünster.

Um der Kindertagespflege ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend den Status einer gleichwertigen guten und verlässlichen Betreuungsform zu geben, bedarf das Verhältnis zwischen den Kindertagespflegepersonen und der Stadt Neumünster detaillierter Regelungen, die die sehr allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (SGB VIII, KiföG, KiTaVo usw.) ergänzen.

Die vorliegende Richtlinie regelt unter anderem, welche Voraussetzungen / nach welchen Qualitätsanforderungen / und nach welchen Verfahren eine Erlaubnis für eine Kindertagespflegestelle erteilt wird. Zugleich wird geregelt, welche Leistungen die Stadt Neumünster erbringt.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras	Humpe-Waßmuth
Oberbürgermeister	Erster Stadtrat

Anlagen:
Anlage 1: Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster